

## **Gemeinsame Verlautbarung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beruflichen Bildungsmaßnahmen sowie von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

---

**Titel:** Gemeinsame Verlautbarung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beruflichen Bildungsmaßnahmen sowie von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. vom 18.03.2020-II

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### **Gemeinsame Verlautbarung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beruflichen Bildungsmaßnahmen sowie von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

Vom 18. März 2020

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben zuletzt mit ihrer gemeinsamen Verlautbarung vom 08.11.2017 die versicherungsrechtliche Beurteilung von beruflichen Bildungsmaßnahmen sowie von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben dargestellt und mit den der Verlautbarung als Anlagen beiliegenden Übersichten über berufliche Bildungsmaßnahmen und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der Bundesagentur für Arbeit (BA) und Leistungen der Rentenversicherung zur Teilhabe am Arbeitsleben die versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Folgen abgebildet.

Mit dem Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2135) wird mit § 61a SGB IX das Budget für Ausbildung eingeführt. Es soll jungen Menschen mit Behinderungen, die grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einem anderen Leistungsanbieter nach § 57 SGB IX haben, den Einstieg in eine reguläre betriebliche Ausbildung ermöglichen.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522) wird eine Mindestausbildungsvergütung auch für außerbetriebliche Ausbildungen eingeführt. Im Zuge dessen wird die alleinige Tragung der Beiträge durch den Träger der Einrichtung aufgegeben; die Beiträge werden künftig - wie bei den Auszubildenden in der betrieblichen Berufsausbildung - je zur Hälfte von den Auszubildenden und den Arbeitgebern/Trägern der Einrichtung aufgebracht. Für vor dem 1. Januar 2020 begonnene außerbetriebliche Ausbildungen finden die bisherigen beitragsrechtlichen Regelungen weiterhin Anwendung ( § 449 SGB III , § 329 SGB V , § 276 SGB VI ). Zudem werden die besonderen Regelungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht bei außerbetrieblicher Berufsausbildung in der Rentenversicherung in die rentenversicherungsrechtlichen Regelungen zur betrieblichen Berufsausbildung integriert.

Die vorliegende gemeinsame Verlautbarung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beruflichen Bildungsmaßnahmen sowie von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ist daher angepasst worden. Die aktualisierte Übersicht über berufliche Bildungsmaßnahmen sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ( Anlage 1 ) und die Übersicht über Leistungen der Rentenversicherung zur Teilhabe am Arbeitsleben und deren versicherungsrechtliche Beurteilung ( Anlage 2 ) sind dieser gemeinsamen Verlautbarung beigefügt. Die aktualisierte gemeinsame Verlautbarung vom 18.03.2020 und die Übersichten gelten für berufliche Bildungsmaßnahmen sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, die ab dem 01.05.2020 beginnen.